



Abteilung ZS - Zentraler Service	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne -	
Arbeitgeber/innen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	7
Rechtsgrundlagen	7
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	7

Abteilung ZS – Zentraler Service

Senatsverwaltung für Finanzen

Anschrift

Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9020-0
Fax: (030) 9020-2624
Internet: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/>
E-Mail: poststelle@senfin.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrer durch die Toreinfahrt Hof I (Rolandufer)

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.5km [S+U Jannowitzbrücke](#)
S3, S5, S7, S9
0.7km [S+U Alexanderplatz Bhf](#)
S3, S5, S7, S9

U-Bahn

0.2km [U Klosterstr.](#)
U2
0.4km [U Märkisches Museum](#)
U2
0.4km [S+U Jannowitzbrücke](#)
U8

Bus

0.3km [Jüdenstr.](#)
248, N8, 300
0.3km [Berlin, Nikolaiviertel](#)
200, 248, N2, N40, N42, N60, N65
0.4km [U Märkisches Museum/Inselstr.](#)
147, 165, 265, N40, N60, N65

Tram

0.6km [S+U Alexanderplatz Bhf/Gontardstr.](#)

M4, M5, M6

0.7km [S+U Alexanderplatz Bhf/Dircksenstr.](#)

M2



Bahn

0.7km [S+U Alexanderplatz Bhf](#)

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Erstattung nach Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen

Bei einem Tätigkeitsverbot wird den Arbeitnehmern die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt.

Bei einer Quarantäne (Absonderung) werden die Arbeitnehmer generell vom Rest der Bevölkerung räumlich getrennt um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen. Die einschränkende Maßnahme ist umfangreicher, als das Verbot einer bestimmten Tätigkeit.

Soweit Arbeitnehmer wegen eines Tätigkeitsverbots oder einer Quarantäne einen Verdienstaufschlag erleiden, können sie nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG haben. Die Arbeitgeber haben für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde (Senatsverwaltung für Finanzen) auszusuchen. Die berechnete Entschädigung wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Neben der Verdienstaufschlagsentschädigung trägt das entschädigungspflichtige Land nach § 57 IfSG grundsätzlich auch die Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung. Soweit die Zahlung durch die Arbeitgeber erfolgt, werden diese ebenfalls auf Antrag erstattet.

Bei beiden genannten Maßnahmen ist die Berechnung der Verdienstaufschlagsentschädigung identisch.

Der Umfang der zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung ist jedoch abhängig von der angeordneten Maßnahme. Im Falle eines Tätigkeitsverbots trägt das entschädigungspflichtige Land die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Falle einer Quarantäne trägt das entschädigungspflichtige Land neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und Arbeitsförderung.

Die Anträge auf Erstattung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit (also Beginn des Tätigkeitsverbots) oder dem Ende der Quarantäne bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu stellen.

Voraussetzungen

- **Tätigkeitsverbot**

Eine die Person betreffende Anordnung zum persönlichen Tätigkeitsverbot
Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person einem Tätigkeitsverbot unterliegt

- **Quarantäne**

Eine die Person betreffende Anordnung zur persönlichen Absonderung
Eine Rechtsvorschrift oder Allgemeinverfügung, nach der die Person sich abzusondern hat

- **Verdienstausschlag**

Als Verdienstausschlag gilt das Netto-Arbeitsentgelt, das der betroffenen Person bei der persönlich maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Der Zeitraum des durch ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäne verursachten Verdienstausschlages umfasst nicht immer den gesamten Zeitraum der angeordneten Maßnahme. So können z. B. Zeiten, in denen die betroffene Person andere Vergütungs- oder Lohnfortzahlungsansprüche hat, den maßnahmebedingten Verdienstausschlagzeitraum reduzieren:

- Zeiten einer vorübergehenden Verhinderung
- Krankheitszeiten
- Ausbildungszeiten
- Urlaubszeiten
- Mutterschutzzeiten

- **Schutzimpfung**

Eine Entschädigung erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können.

- bei Masern: grundsätzlich ab 1. März 2020 (lt. Masernschutzgesetz)
- bei COVID-19: für die Grundimmunisierung durch Zweifachimpfung grundsätzlich ab 1. November 2021 (lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021)
- bei COVID-19: für die Auffrischungsimpfung durch dritte Impfung grundsätzlich ab 16. Februar 2022 (acht Wochen nach Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision, lt. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22.09.2021)

- **Reiseantritt**

Eine Entschädigung erhält nicht, wer durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne hätte vermeiden können.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erstattung bei Tätigkeitsverbot/Quarantäne - Arbeitgeber/innen**

Hinweis zum Online-Verfahren:

Halten Sie die für die Beantragung notwendigen Unterlagen im Dateiformat: JPG, JPEG, PNG oder PDF bereit. Alternativ können Fotos der Dokumente mit einem QR-Code-fähigen Mobilgerät hochgeladen werden. Die Gesamtgröße aller Dateien darf 5 MB nicht überschreiten.

- **Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks**

Grundsätzlich werden Tätigkeitsverbote oder Quarantänen entsprechend dem IfSG durch ein Gesundheitsamt eines Berliner Bezirks angeordnet. Der an die betroffene Person adressierte Bescheid (umfasst Anschrift, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) ist vollständig vorzulegen. Bei angeordneten Tätigkeitsverboten gehören grundsätzlich Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern i. S. v. § 31 Satz 2 IfSG zur anspruchsberechtigten Personengruppe.

Bei angeordneten Quarantänen gehören grundsätzlich zur anspruchsberechtigten Personengruppe:

- bis 22.05.2020: Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige
- ab 23.05.2020 bis 30.03.2021: Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige (Da Krankheitsverdächtige i. S. d. IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, ist in diesen Fällen eine Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.)
- ab 31.03.2021: Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder Kranke (Da Kranke i. S. d. IfSG Personen sind, bei denen Symptome bestehen und die an einer übertragbaren Krankheit nachweislich erkrankt sind, ist in diesen Fällen eine Arbeitsunfähigkeit und somit ein vorrangiger Anspruch aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz wahrscheinlich.)

- **Mitteilung oder Bescheinigung eines Berliner Gesundheitsamtes**

Falls das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne durch eine Allgemeinverfügung eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks angeordnet wurde und der Beginn einer Maßnahme von der Mitteilung des jeweiligen Gesundheitsamts abhängt, ist die vollständige Mitteilung vorzulegen. Soweit für den gesamten Zeitraum oder einen Teil des Zeitraums ein Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks vorliegt, ist dieser ebenfalls vorzulegen.

Hinsichtlich der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personengruppen gelten auch die zum Bescheid eines Gesundheitsamts eines Berliner Bezirks gegebenen Hinweise.

- **Ergebnis eines PCR-Tests**

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. März 2021 am 28.03.2021 ist die Kenntnis von einem positiven Testergebnis (mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung - PCR-Testung) der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne.

Soweit keine anderen Unterlagen vorliegen und keine ergänzenden Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.

- **Ergebnis eines PoC-Tests**

Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Februar 2022 am 05.02.2022 ist die Kenntnis von einem positiven Testergebnis (mittels eines Antigen-Tests zur Selbstanwendung unter fachkundiger Aufsicht bzw. in einer zertifizierten Teststelle vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne.

Soweit keine anderen Unterlagen vorliegen und keine ergänzenden Regelungen/Anordnungen seitens des jeweiligen bezirklichen Gesundheitsamts bestehen, nach denen die jeweiligen Maßnahmen anzuordnen oder zu bescheinigen sind, ist die vollständige Mitteilung des Laborergebnisses zum Nachweis einer Quarantäneanordnung ausreichend.

- **Reisedaten**

Seit der Neufassung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur

Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 2. April 2020 ist bei sogenannten Reiserückkehrern der Tag der Ankunft in Berlin der durch Rechtsverordnung angeordnete Beginn einer Quarantäne.

- Bordkarte oder Ticket
- Aussteigekarte
- Meldung gegenüber des zuständigen Berliner Gesundheitsamts gemäß der jeweils geltenden Eindämmungsmaßnahmenverordnung bzw. Infektionsschutzverordnung
- Angabe der vollständigen Reiseroute der letzten 10 oder 14 Tage vor Einreise in das Land Berlin mit den jeweiligen Ein- und Ausreisedaten zu den Ländern und Gebieten

- **Entschädigungszahlung an Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer**

Zum Nachweis der geleisteten Zahlungen sind die monatlichen Lohnabrechnungen für die Monate vorzulegen, in denen eine der genannten Maßnahmen angeordnet war. Zur Ermittlung der Nettoentgeltdifferenz ist auch eine Lohnabrechnung für einen vergleichbaren Monat ohne eine der genannten Maßnahmen vorzulegen.

- **Arbeitsvertrag**

Soweit vertraglich die Anwendung bestimmter Rechtsnormen (z. B. § 616 Bürgerliches Gesetzbuch) abbedungen wurde, sind neben dem Arbeitsvertrag auch die einbezogenen mantel- oder rahmentarifvertraglichen Regelungen einzureichen.

- **Kurzarbeitergeld**

Falls die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer im Zeitraum des maßnahmebedingten Verdienstauffalls Kurzarbeitergeld bezogen hat, ist eine Aufstellung der arbeitstäglichen Berechnung vorzulegen. Der Anspruch auf Erstattung des im Maßnahmezeitraum bezogenen Kurzarbeitergeldes geht gemäß § 56 Absatz 9 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 56 ff.**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/InfektionsschutzgesetzArbeitgeberVerdienstauffall/index>